

PRÜFUNGSORDNUNG

des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.

zum Erwerb des Jagdgebrauchshornbläserabzeichens "C"

- Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. bietet bei Bedarf, nach Möglichkeit einmal im Jahr, im Rahmen einer Veranstaltung oder eines Landesbläserwettbewerbes (Wertungsklassen "C" und "Jugend"), eine Prüfung zum Erwerb des Jagdgebrauchshornbläserabzeichens an.
- 2. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem/r Landesobmann/frau im Jagdhornblasen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. oder dessen/deren Vertreter/in
 - b) dem/r Bläserobmann/frau für die Kreisjägerschaft oder im Verhinderungsfall einem/einer Vertreter/in
 - c) eines Bläsercorpsführers/einer Bläsercorpsführerin
- 3. Teilnahmeberechtigt an der Prüfung sind Personen, soweit sie Mitglied des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein sind.
- 4. Die zur Prüfung geforderten Signale werden durch vorgegebene Lose aus folgender Aufstellung gezogen und den Teilnehmern unmittelbar vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben:
 - 1. Sammeln der Jäger
 - 2. Aufbruch zur Jagd
 - 3. Anblasen des Treibens
 - 4. Aufmunterung zum Treiben
 - 5. Treiben zurück
 - 6. Treiber in den Kessel
 - 7. Aufhören zu Schießen

- 8. Jagd vorbei
- 9. Sau tot
- 10.Reh tot
- 11.Hase tot
- 12. Kaninchen tot
- 13.Flugwild tot

- 5. Die jeweils geforderten Signale sind von den Prüflingen im Einzelvortrag auf dem Fürst-Pless-Horn in B (einhändig) in der jeweils gültigen Fassung nach dem vom Deutschen Jagdverband herausgegebenem Signalbuch zu blasen. Es ist auf dem Fürst-Pless-Horn die 1. Stimme auswendig vorzutragen.
- 6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die zu prüfende Bläser/in die geforderten Signale in einer allgemein für den Jagdbetrieb ausreichenden Wiedergabe beherrscht. Als äußeres Zeichen der bestandenen Prüfung, wird eine Anstecknadel und die dazugehörige Urkunde verliehen.
- 7. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Beurteilung der einzelnen Stücke (bestanden/nicht bestanden) zu entnehmen ist. Diese ist dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein nach der Prüfung zuzusenden.
- 8. Der/die Bläserobmann/frau einer Kreisjägerschaft des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. oder eine von ihr benannte Person, übernimmt im Einvernehmen mit dem/der Landesobmann/frau für das Jagdhornblasen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Termine sind mit dem/r Landesobmann/frau für das Jagdhornblasen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. abzustimmen sowie über diese/n die Anstecknadeln und Urkunden anzufordern.
- 9. Anfallende Kosten (Anstecknadel, Urkunde, Fahrtkosten) sind im Voraus vom Prüfling zu entrichten. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 10. Diese Prüfungsordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gez.	Gez.
Wolfgang Heins, Präsident des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V.)	——————————————————————————————————————
	Schleswig-Holstein e.V.)